

## **Landratsbeschluss über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien am Ober- und Verwaltungsgericht**

vom <sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 32 Abs. 3 und 130b des Gesetzes vom 9. Juni 2010  
über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)<sup>2</sup>,  
beschliesst:

### **1.**

<sup>1</sup> Der Beschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien beträgt insgesamt höchstens 150 Stellenprozent.

<sup>2</sup> Der Landrat legt bei der Wahl den Beschäftigungsgrad der einzelnen Präsidien fest.

<sup>3</sup> Das Landratsbüro kann den Beschäftigungsgrad der Präsidien mit deren Zustimmung ändern. Der Gesamtbeschäftigungsgrad bleibt dabei unverändert.

### **2.**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist der Änderung des Gerichtsgesetzes vom ... in Kraft.

---

<sup>1</sup> A 2016 ...

<sup>2</sup> NG 261.1